



# AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 07/2020 vom 13. Februar 2020

## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.02.2020.
2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).
3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

- 
1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.02.2020.

## Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.02.2020

Der Kreistag hat am 09.12.2019 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) – in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende **Haushaltssatzung** beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, als Aufsichtsbehörde vom 12.02.2020 hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	205.093.900EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	210.727.300EUR
<b>Jahresfehlbetrag</b>			<b>-5.635.400EUR</b>

...

## 2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-1.486.000 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	6.212.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	24.324.400 EUR
<b>Saldo</b>		<b>-18.112.000 EUR</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	19.598.000 EUR

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	18.112.000 EUR
<b>zusammen</b>	<b>auf</b>	<b>18.112.000 EUR</b>

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **14.609.000 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **8.684.000 EUR**

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **80.000.000 EUR**

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- |   |     |            |
|---|-----|------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs-<br>Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft | auf |            |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung<br>der Einrichtung Abfallwirtschaft                                       | auf | 100.000EUR |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen<br>der Einrichtung Abfallwirtschaft   | auf |            |

## § 6

### Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps, etc.) Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung ist durch die bestehende Dienstanweisung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements beim Landkreis Germersheim begrenzt.

Derivate dürfen ausschließlich zur Sicherung und Optimierung des Kreditportfolios eingesetzt werden.

## § 7

### Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 353), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **46,50 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine **progressive Festsetzung**.

Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

#### **Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2020**

**69.005.000 EUR**

Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2019

91.845.000EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Als Alternative ist es möglich, die Abschlagszahlung in voller Höhe zum 01.07. zu entrichten; dies ist dem Landkreis bis zum 15.02. mitzuteilen.

## § 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.227.150 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 26.678.379 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 26.641.060 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	- 31.063.288 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	- 26.007.843 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	- 18.616.138 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (vorl.)	-10.558.737 EUR
<u>Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 (vorl.)</u>	<u>- 2.776.046EUR</u>
<i>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019</i>	<i>1.277.754 EUR</i>
<b>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020</b>	<b>-4.357.646 EUR</b>

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt. Zuständig ist aktuell bis 100.000 EUR der Kreisausschuss, darüber der Kreistag.

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 EUR**

sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 11 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2020 bei der Kreisverwaltung Germersheim 7 Tariflich Beschäftigte in einem Altersteilzeitverhältnis. Bis Ende des Haushaltsjahres 2020 befinden sich 5 Beschäftigte in der Freistellungsphase und 2 Beschäftigte in der Arbeitsphase.

Darüber hinausgehende Altersteilzeitverhältnisse im Bereich der Beamten werden nicht zugelassen.

## § 12 Eigenanteil Schülerbeförderung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der monatliche Eigenanteil wird in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarten (MAXX-Ticket bzw. Schoolcard) festgesetzt.

Germersheim, den 12.02.2020  
Kreisverwaltung:

gez.  
Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde vollumfänglich genehmigt ebenso die Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2020 bis einschließlich 24.02.2020 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

## **2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).**

### **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co. KG, Eichenweg 35, 27356 Rotenburg (Wümme) hat mit Antrag vom 27.08.2019, eingegangen am 04.09.2019, die wesentliche Änderung der Windenergieanlage 2 (WEA2) bisheriges Aktenzeichen: 15/1/0396/KNI/IM und 4 (WEA4) bisheriges Aktenzeichen: 15/1/0398/KNI/IM im Windfeld Gollenberg auf den Grundstücken in 76879 Knittelsheim, Gemarkung Knittelsheim, Flurstück 1422 (WEA2), 1624, 1625 (WEA4) beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der Schall-Nebenbestimmungen an den Immissionsorten IO8 + IO9 wegen „unechter Gemengelage“.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27.11.2019.

Nachdem die Einwendungsfrist abgelaufen ist, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen, da keine Einwendungen eingegangen sind.

**Der am Donnerstag, dem 26.03.2020 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, vorgesehene Erörterungstermin entfällt somit.**

Diese Entscheidung ist gemäß § 44 a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Germersheim, den 12.02.2020

gez.  
Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

### **3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) folgendes bekannt:

Der Firma juwi AG, vertr. durch Frau Irina Hahn und Herrn Silvan Schumacher, mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie Allee 1 wurde auf Antrag vom 03.07.2019 gemäß § 16 Abs.1 i.V.m. §§4 und 6 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 und den §§ 10, 12, 13 BImSchG und i.V.m. mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) die

#### **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur wesentlichen Änderung**

der Windenergieanlage 3 (WEA3) im Windfeld Gollenberg, Gemarkung Knittelsheim, in 76879 Knittelsheim auf dem Flurstück Nr.1585:

mit Bescheid vom 12.02.2020 erteilt.

#### **Hinweis:**

Der Genehmigungsbescheid, Az: 19/1/0802/KNI/IM erging unter Auflagen.

#### **Auslegung:**

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegt zwei Wochen, vom 19.02.2020 bis 04.03.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 – Bauen und Kreisentwicklung – Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2. OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Bauabteilung (Nebengebäude), Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, während der Dienststunden

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de) <<http://www.kreis-germersheim.de>> (Impressum) aufgeführt sind.

Rechtsbehelfe entfalten hinsichtlich der Gebührenfestsetzungen sowie gegebenenfalls festgesetzter Zwangsgelder keine aufschiebende Wirkung (vgl. hierzu § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 20 AGVwGO). Diese sind dementsprechend fristgerecht zu begleichen.

Germersheim, den 12.02.2020

gez.  
Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 13.02.2020 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach  
Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt, Kreisverwaltung  
Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de), Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)